

# Schulvertrag

Zwischen der Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Evangelische Johannes-Schulstiftung), Leibnizstraße 50 in 39104 Magdeburg,

vertreten durch die Schulleitung der \_\_\_\_\_, im Folgenden: Schule,

den Personensorgeberechtigten

1. Name:

Anschrift:

2. Name:

Anschrift:

und

der Schülerin / dem Schüler:

geboren am:

Anschrift:

vertreten durch die oben genannten Personensorgeberechtigten

wird Folgendes vereinbart:

## I.

Mehrere Personensorgeberechtigte ermächtigen sich gegenseitig zum Empfang von Willenserklärungen der Schule/der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

## II.

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ (Beginn) in die \_\_\_\_ Klasse der \_\_\_\_\_ (Bezeichnung Schule) aufgenommen.

## III.

Die Evangelischen Schulen unterstehen der staatlichen Schulaufsicht unbeschadet der Aufsicht durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung.

Hinsichtlich des Unterrichtszieles finden die Vorschriften des staatlichen Schulwesens Anwendung, soweit sich aus dem besonderen Charakter dieser Schule nichts anderes ergibt.

#### IV.

1. Die Schülerin/der Schüler und der/die Personensorgeberechtigte/n erkennen die Ordnungen der Schule (Schulordnung usw.) in der jeweils gültigen Fassung an.  
Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit ist vom Evangelium nach den Bekenntnissen der Evangelischen Kirche bestimmt. Eltern, Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer verstehen sich als Schulgemeinde. Dies wird sichtbar in Schulgottesdiensten, Andachten, diakonischen Aufgaben und anderen Einrichtungen, die den besonderen Charakter der Schule prägen.
3. Evangelischer Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach. Die Teilnahme ist Pflicht.
4. Bei allen Fragen der Schulordnung geht die Evangelische Schule davon aus, dass sich die Schülerinnen/Schüler, der/die Personensorgeberechtigte/n und die Lehrerinnen/Lehrer den besonderen Bedingungen der von ihnen gewählten Schule freiwillig unterstellt haben. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule ist Vorbedingung, um bei den Schülerinnen/Schülern Verständnis für Sinn und Notwendigkeit der Ordnungen der Schule zu wecken.
5. Die Schulausbildung findet wöchentlich an den Tagen Montag bis Freitag statt.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beschulungszeit (Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten).
6. Die Schule kann als Ganztagsgrundschule in Kooperation mit einem anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. Die Personensorgeberechtigten haben das Wahlrecht zur stündlichen Staffelung des Betreuungsumfanges gem. § 5 (5) KiFöG zur Kenntnis genommen. Sie üben ihr Wahlrecht aufgrund des Konzepts als kooperative Ganztagsgrundschule dahingehend aus, dass sie den Betreuungsvertrag mit dem Hortträger der Schule im Umfang der regelmäßigen vollen Betreuungszeit, derzeit 6 Stunden täglich an Schultagen in der Zeit zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr, Evangelische Grundschule Wittenberg und Evangelische Grundschule Holzdorf ab 06:00 Uhr, – auch in allen Schulferien – sowie für die Teilnahme am Mittagessen für die Dauer des Schulvertrages abschließen.
7. Ziffer 6 gilt nicht für die Zinzendorfsschule Gnadau.

#### V.

1. Die Aufsicht über die Schülerin/den Schüler auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt allein den Personensorgeberechtigten.  
Der Träger der Schule und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind/die Kinder in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
2. Holen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Schülerin/den Schüler nicht persönlich ab, ist der Schule vorab schriftlich mitzuteilen, wer die Schülerin/den Schüler abholt.
3. Die Schule haftet nicht für Beschädigungen, Entwendung oder Verlust von mitgebrachten Sachen der Schülerinnen und Schüler (wie Kleidung, Bargeld, Schlüssel, Schmuck, Uhren, Kommunikationsgeräte, elektronische oder elektrische Datenspeicher, Abspielgeräte, Empfangsgeräte, Datenträger, Fahrräder etc.).
4. Der/die Personensorgeberechtigte/n haften neben der Schülerin/dem Schüler für Schäden am Schuleigentum, die die Schülerin/der Schüler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## VI.

1. Es ist ein Schulgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Schulgeldregelung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zu zahlen.
2. Der/die Schulgeldpflichtige/n verpflichtet/-n sich zur Zahlung des Schulgeldes gemäß dieser Schulgeldregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Änderung der Schulgeldregelung wird dem/den Schulgeldpflichtigen schriftlich mitgeteilt, bevor diese in Kraft tritt.
3. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.  
Die Schulgeldzahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der/die Schulgeldpflichtige/n verpflichtet/-n sich, der Evangelischen Johannes-Schulstiftung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.
4. Bei Beendigung des Schulverhältnisses vor Ablauf des Schuljahres nach VII, Nr. 1 und 2 bleibt der Jahresbeitrag geschuldet.
5. Rückständiges Schulgeld wird gem. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab dem 1. des Folgemonats verzinst.
6. Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.
7. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag, der bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen ist, vollständig oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden. Näheres regelt die Schulgeldregelung.
8. Die Schulgeldpflichtigen haften hinsichtlich des zu entrichtenden Schulgeldes als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
9. Für die Kosten der Erstaufnahme der Schülerin/des Schülers ist von den Schulgeldpflichtigen einmalig ein Betrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages des Schulgeldes zu entrichten, welcher mit der ersten monatlichen Schulgeldzahlung verrechnet wird. Der Schulvertrag wird wirksam vorbehaltlich der fristgemäßen Überweisung der Aufnahmegebühr.

## VII.

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem Ablauf des 31.07. des Jahres, an dem die Schülerin/der Schüler - nach Erreichen des erstrebten Schulzieles – aus der Schule entlassen wird,
2. mit dem Ablauf des 31.07. des Jahres, an dem die Schülerin/der Schüler, wenn sie/er die Schule gemäß besonderer Vorschrift der Versetzungsordnung verlässt, das Abgangszeugnis erhält,
3. mit Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. durch Kündigung des Schulvertrages.

## VIII.

Kündigung des Schulvertrages

1. Der/die Personensorgeberechtigte/-n und die Evangelische Johannes-Schulstiftung – vertreten durch die Schulleitung – können den Schulvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres kündigen.  
Bei mehreren Personensorgeberechtigten muss die Kündigung gemeinsam erfolgen.
2. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zu erklären. Maßgebend ist der Posteingang in der Geschäftsstelle der Evangelischen Johannes-Schulstiftung, Leibnizstraße 50 in 39104 Magdeburg.  
§ 193 BGB gilt nicht.

3. Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
4. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Evangelische Johannes-Schulstiftung kann insbesondere dann vorliegen, wenn
  - die Schülerin/der Schüler oder der/die Personensorgeberechtigte erheblich gegen die Ordnungen der Schule verstößt;
  - die Schülerin/der Schüler die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner Klasse erheblich beeinträchtigt;
  - die Schülerin/der Schüler oder der/die Personensorgeberechtigte/-n sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und den Zielen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung stellen;
  - der/die Personensorgeberechtigten angeforderte diagnostische/ therapeutische Unterlagen zurückhalten;
  - der/die Schulgeldpflichtige/n mit zwei oder mehr monatlichen Teilbeträgen in Zahlungsverzug sind; in diesem Falle verliert eine Teilzahlungsvereinbarung ihre Gültigkeit;
  - die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne von IV. Ziffer 4 nicht mehr gegeben ist.
5. Für den Fall, dass eine Beschulung der Schülerin/des Schülers tatsächlich trotz bestehenden Vertrages auf Veranlassung der Personensorgeberechtigten nicht mehr erfolgt, sind die Personensorgeberechtigten gegenüber der Evangelischen Johannes-Schulstiftung zur Zahlung des monatlichen Schulgelds sowie zum Ersatz der entgangenen Finanzhilfesätze bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verpflichtet.
6. Der alleinige Wunsch nach einem Schulwechsel oder eine allgemeine Unzufriedenheit ist nicht ausreichend als Begründung für diese Form der Kündigung. In einem solchen Fall ist das Vertragsverhältnis nur ordentlich nach Ziffer 1 dieser Regelung kündbar.

## IX.

### Datenschutz

1. Alle personenbezogenen Angaben in diesem Vertrag unterliegen dem Datenschutz. Sie werden streng vertraulich behandelt und sind nur den unmittelbar mit der organisatorischen Abwicklung betrauten Mitarbeitern der Verwaltung und dem Vorstand zugänglich.

Die Personensorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Datenschutzbestimmungen des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SBG VIII), des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) und des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKG) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere damit einverstanden, dass ihre Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen und diejenigen der Schülerin/des Schülers gespeichert, verarbeitet und zu schulischen Zwecken an Lehrer- und Elterngremien weitergegeben sowie auf Klassenlisten verwendet werden können.

2. Die Evangelische Johannes-Schulstiftung ist berechtigt, Bilder von Schülern und Eltern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in seinen Publikationen oder auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Hierzu bedarf es jeweils einer gesonderten Einwilligungserklärung, die beigelegt ist. Für eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte übernimmt der Vertragsgeber keine Haftung.

(Ort), den (Datum)

(Ort), den (Datum)

Schulleiterin / Schulleiter:

der /die Personensorgeberechtigte /n:

---

---

---